



Die überparteiliche Initiative für  
eine Stärkung der direkten Demokratie

*mehr-demokratie! vorarlberg*  
Ing. Armin Amann  
Schriftempfänger  
Seilergasse 4  
6824 Schlins

und Mitunterzeichner

An den Vorarlberger Landtag  
Landhaus  
6900 Bregenz

Schlins, 04. August 2015

**Wir ersuchen den Vorarlberger Landtag  
um Behandlung und Umsetzung folgender**

## **PETITION**

### **Änderung GG Transparenz muss zum Öffentlichkeitsprinzip werden (Proaktive Information)**

Das Öffentlichkeitsprinzip gewährt jeder Bürgerin / jedem Bürger das Recht, Einsicht in Behördenakten und amtliche Dokumente zu nehmen.

Ausnahmen bilden die rechtlich begründete Geheimhaltungspflicht oder wenn ein begründet überwiegend privates Interesse vorliegt.

Das Öffentlichkeitsprinzip enthält zwei Aspekte:

- < die proaktive Information der Öffentlichkeit durch die Behörde und /oder durch die zuständigen Organe der Kommune (Bringschuld)
- < den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten und Behördenakten.

### **Begründung:**

Der Bürgerin / dem Bürger kommt als Steuerzahler(in) das Recht zu, in alle Handlungen und Geschäfte der Gemeinde Einsicht zu nehmen und darüber Auskünfte zu verlangen.

Diese Forderung stützt sich auch auf die Charta des Europarates (1985)<sup>a</sup> (ratifiziert durch die Republik Österreich 1987) über die kommunale Selbstverwaltung, die eine verstärkte Autonomie für die Kommunen und den Ausbau der Bürgerrechte auf kommunaler Ebene zum Inhalt hat. Die Vorgaben dieser Charta sind völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem Öffentlichkeitsprinzip soll ein Paradigmenwechsel vollzogen werden, indem das Amtsgeheimnis nicht mehr die Regel, sondern die stets zu begründende Ausnahme bildet.

Das Öffentlichkeitsprinzip soll das Vertrauen in staatliches Handeln stärken, zur Ausübung der demokratischen Rechte beitragen und die freie Meinungsbildung fördern.

### **Änderungsvorschlag**

Die Einberufung der Sitzungen der Gemeindevertretung muss mit Angabe von Ort und Zeitpunkt und der Tagesordnungspunkte sieben Tage vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde, der Amtstafel beziehungsweise im Gemeindeblatt/Amtsblatt, veröffentlicht werden.

Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. In besonders begründeten Fällen können diese Sitzungen – oder Teile davon - als nichtöffentlich erklärt werden. Ein besonderer Service für die Bürgerschaft wäre es, die Sitzungen im Livestream zu übertragen.

Das Rechnungswesen der Kommune ist so zu gestalten, dass die erforderliche Transparenz für die Bürgerin / den Bürger jederzeit gegeben ist. Der Text muss - ohne besondere Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen - einfach lesbar und mit grafischen Darstellungen unterstützt sein. Das Rechnungswesen der Kommune muss jenen Standard aufweisen, der den Vorgaben des Finanzamtes für Unternehmen entspricht. Ein transparentes Rechnungswesen ist Voraussetzung für eine zeitnahe und proaktive Information der Bürgerschaft.

Die zuständigen Organe der Gemeinde haben das Öffentlichkeitsprinzip proaktiv wahrzunehmen und von sich aus die nachstehend beispielhaft angeführten Informationen auf bisher herkömmliche Weise öffentlich zu machen und darüber hinaus auf die Gemeinde-Homepage zu stellen:

- a) Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, Protokolle, Sitzungsberichte, Verhandlungsergebnisse, Wahlergebnisse, Ausschuss-Empfehlungen an die Gemeindevertretung und dergleichen mit Angabe der damit verbundenen, finanziellen Auswirkungen für die Kommune.

---

<sup>a</sup> Die **Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung** vom 15. Oktober 1985 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anwendung von völkerrechtlichen Grundregeln, die die politische, verwaltungsmäßige und finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden gewährleisten.  
Siehe: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/122.htm>

- b) Wenn größere Vorhaben im Wirkungsbereich der Gemeinde in Aussicht genommen werden, müssen die Bürgerinnen und Bürger darüber von Beginn an, oder so rechtzeitig wie möglich, in Kenntnis gesetzt werden.
- c) Der detaillierte Budget-Voranschlag der Gemeinde selbst und aller angegliederten Institutionen, Betriebe und Beteiligungen, bei denen die Gemeinde Eigentümer ist und/oder an denen die Gemeinde Anteile besitzt.
- d) Der detaillierte Jahresabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Aufstellung der Vermögenswerte der Gemeinde selbst und aller angegliederten Institutionen, Betriebe und Beteiligungen, bei denen die Gemeinde Eigentümer ist und/oder an denen die Gemeinde Anteile besitzt.
- e) Sämtliche laufenden Ausgaben der Gemeinde müssen vom wahlberechtigten Gemeindebürger uneingeschränkt und zeitnah auf der Gemeinde-Homepage oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt einsehbar sein.
- f) Entscheidungen über Auftragsvergaben sind zu begründen. Nach Rechnungslegung sind die gesamten Kosten des jeweiligen Auftrages dem Angebot gegenüber zu stellen.

Von Seiten der zuständigen Organe ist die uneingeschränkte Auskunftspflicht gegenüber der/dem wahlberechtigten Gemeindebürger(in) zu gewährleisten. Ausnahmen bilden die rechtlich begründete Geheimhaltungspflicht und/oder wenn ein begründet überwiegendes privates Interesse vorliegt.

**Gerne sind wir zur Mitarbeit und Mitgestaltung der Änderungen im Vorarlberger Gemeindegesezt im Sinne von mehr direkter Demokratie bereit.**

Ing. Armin Amann,  
Vorstandsmitglied *mehr demokratie! österreich*



und Mitunterzeichner

OSStR DI Dr. Fritz Danner



Dr. Klaus Diekers



Angelika Egel, MAS (FH)



Dr. Günther Hagen



Dr. Lukas Krainer



Ing. Alois Mair

